

Ablauf von Akkreditierungsverfahren (vor 2018)

Erstakkreditierung/Konzeptakkreditierung

In Niedersachsen müssen Studiengänge akkreditiert sein, bevor sie starten dürfen. Daher findet eine Erstakkreditierung i.d.R. als Konzeptakkreditierung statt.

Nach Freigabe zur Akkreditierung eines geplanten Studiengangs durch das MWK kann das Akkreditierungsverfahren beginnen.



Bei der Erstakkreditierung werden in erster Linie die Qualifikationsziele, das Konzept, die Studierbarkeit und Ausstattung von Studiengängen geprüft.

Eine Erstakkreditierung gilt in der Regel fünf Jahre, ist die Akkreditierung mit Auflagen verbunden, muss deren Umsetzung zunächst nachgewiesen werden.

Reakkreditierung

Der Ablauf des Verfahrens entspricht im Wesentlichen der Erstakkreditierung, die Reakkreditierung gilt für sieben Jahre.

Während bei Erstakkreditierungen das Konzept begutachtet wird, wird bei Reakkreditierungen geprüft, wie sich der Studiengang in der Praxis bewährt hat. Im Selbstbericht nachgewiesen wird das unter anderem durch

- statistische Daten und Kennzahlen (Nachfrage-, Absolventenzahlen, Studiendauer, -abbrüche etc.)
- Ergebnisse der internen Qualitätssicherung (z.B. Studierendenbefragungen, Absolventen-/Verbleibstudien, Lehrveranstaltungsevaluationen etc.)
- dem Nachweis, dass der Studiengang weiterentwickelt wurde und hierfür Rückmeldungen von Studierenden und Absolvent_innen, Evaluationsergebnisse, Prüfungsergebnisse, statistische Kennzahlen einbezogen etc. wurden
- der Dokumentation vorgenommener Änderungen am Studiengang sowie Erläuterung der Gründe
- der Dokumentation des Umgangs mit Empfehlungen aus der Erstakkreditierung

Wesentliche Änderungen am Studiengang

Wesentliche Änderungen an einem Studiengang, wie z.B. Änderung des Titels, Änderungen von Schwerpunkten müssen der Akkreditierungsagentur und dem MWK schriftlich angezeigt werden. Die Agentur bittet die Gutachtergruppe um schriftliche Stellungnahme, unter Umständen kann aber auch eine erneute Vor-Ort-Begehung erforderlich werden.